



**Stellungnahme der BGE
zur Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages
am 9.03.2020 zu der Vorlage
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Geologiedatengesetz BT-Drucksache 19/17285**

Steffen Kanitz, Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung der BGE

I. Zusammenfassung:

Begrüßung des Gesetzes, Bedeutung für die BGE und Änderungsbedarfe

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) begrüßt, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für ein Geologiedatengesetz vorgelegt hat. Wir sind auf diese Neuregelungen zwingend angewiesen, um der uns übertragenen Rolle als Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) gerecht werden zu können.

Der Neustart der Endlagersuche basiert auf dem gesetzlich normierten Versprechen eines wissenschaftlichen, transparenten, partizipativen, lernenden und selbsthinterfragenden Auswahlprozesses. Ziel der dabei vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Suche nach einer Lösung für die dauerhafte sichere Entsorgung hochradioaktiver Abfallstoffe, die von einem möglichst breiten gesellschaftlichem Konsens geprägt ist und von den Betroffenen toleriert werden kann. Eine Mitgestaltung des Verfahrens setzt einen Grad der Informiertheit voraus, der uns als Vorhabenträger dazu verpflichtet, mit dem Zwischenbericht Teilgebiete sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen darzustellen (§ 13 Abs. 2 StandAG). Da der Auswahlprozess im ersten Schritt ausschließlich auf schon existierenden geologischen Daten der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder basiert, gehören mindestens Teile dieser geologischen Daten aus Sicht der BGE zu den im StandAG beschriebenen entscheidungserheblichen Daten. Das Interesse der BGE an den geologischen Daten gilt dabei insbesondere der Frage, ob sich Wirtsgesteinsvorkommen in ausreichender Mächtigkeit (Mindestens 100 Meter), in ausreichender Tiefe (Mindestens 300 Meter unter GoK) und in möglichst homogener Struktur vermuten lassen sowie ob diese geologischen Strukturen unzerstört sind und in einer Millionen Jahre auch bleiben. Die Frage von Rohstoffvorkommen, die regelmäßig in anderen Tiefenlagen zu finden sind, ist für uns als Vorhabenträger in diesem Verfahrensstadium nicht relevant.

Das Standortauswahlverfahren mit einem gehobenen Transparenzanspruch im Fokus, bewerten wir die Regelung im GeolDG als noch nicht weitgehend genug. Für das Standortauswahlverfahren muss das GeolDG Regelungen bereithalten, die es den Verfahrensbeteiligten ermöglichen, die im StandAG getroffenen Verpflichtungen zur Transparenz umzusetzen und gleichzeitig den Zeitplan einhalten zu können, um im Jahr 2031 einen Standort auswählen zu können. Der einzige Weg, der dies abschließend sicherstellen kann, ist eine pauschale Regelung zur Veröffentlichung der

...

entscheidungserheblichen Daten. Eine solche Regelung ist nicht in den GeoIDG-E eingegangen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass Daten, insbesondere Daten mit Rechten Dritter, im Rahmen des Standortauswahlverfahrens von dem Vorhabenträger nur öffentlich bereitgestellt werden können, sofern es sich um entscheidungserhebliche Daten handelt. Entscheidungserheblich sind für die BGE dabei die Daten, die bei der Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen sowie der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien zur Eingrenzung führen.

Die Grundlage für eine möglichst umfassende Regelung hat der Gesetzgeber aus unserer Sicht bereits mit dem abgestuften Verfahren im StandAG und der Eingrenzung auf die entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen, die zu veröffentlichen sind, geschaffen. Über die Regelung im StandAG ist bereits vorgegeben, dass nur so viele anderenfalls geschützte Informationen zu veröffentlichen sind, die für den Erfolg des Standortauswahlverfahrens notwendig sind. Mit dieser Eingrenzung hat der Gesetzgeber den Transparenzgrad, der erforderlich ist, damit die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren nachvollziehbar sind und von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen und damit auch von den Betroffenen toleriert werden können, definiert.

Es bedarf einer Verkürzung der Übergangsfrist in § 29 Absatz 2 GeoIDG-E für Daten, die uns bereits von den Behörden zur Verfügung gestellt wurden.

Damit die Regelung des § 34 Abs. 4 GeoIDG-E die im StandAG geregelte Transparenz weitestmöglich gewährleistet, müssten aus unserer Sicht auch Einzeldaten als Anlage zum Modell veröffentlicht werden können. Wir erstellen unsere Arbeitsgrundlage, die 3D-Modelle des Untergrundes, entweder auf der Grundlage uns vorliegender petrografischer Daten selbst oder wir lassen in die stratigrafischen Modelle der Länder noch petrografische Daten einfließen, um dann mit diesen spezifizierten Modellen zu arbeiten. Damit werden neben dem Modell als Ganzes beispielsweise auch einzelne jüngere nichtstaatliche Schichtenverzeichnisse, in den relevanten Ausschnitten, zu entscheidungserheblichen Daten.

Für das Standortauswahlverfahren bleibt auch das Inkrafttreten der Regelungen aufgrund der zeitlich engen Taktung des Verfahrens besonders zeitkritisch. Das GeoIDG wäre dann das spezielle Gesetz und würde die Materie Veröffentlichungen von geologischen Daten ausschließlich regeln.

II. Im Einzelnen:

Das Standortauswahlgesetz formuliert in § 1 Abs. 2 das übergeordnete Ziel, die Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren durchzuführen. Insbesondere der Anspruch an ein partizipatives und transparentes Verfahren setzt voraus, dass alle am Verfahren Beteiligten ihre Entscheidungen für die Bevölkerung nachvollziehbar machen. Der Gesetzgeber hat daher im StandAG einen Informationspluralismus festgeschrieben und bspw. die Einrichtung einer Informationsplattform vorgeschrieben, auf der alle wesentlichen Unterlagen wie Gutachten,

...

Datensammlungen, Stellungnahmen, Berichte und Korrespondenzen zu veröffentlichen sind (§ 6 StandAG). Auch sind die einzelnen Akteure im Verfahren zur Information über ihre Arbeit verpflichtet. Dass zur Erfüllung dieser umfassenden Transparenzansprüche ein Ablösungsgesetz für das bisher einschlägige Lagerstättengesetz erforderlich ist, hat bereits die Endlagerkommission in ihrem Abschlussbericht empfohlen (K-Drs. 268, Kap. 8.6.3 Empfehlungen) und auch in der Gesetzesbegründung wird dem gefolgt und auf die anstehende Novelle des Lagerstättengesetzes verwiesen (BT-Drs. 18/11398, S. 58).

Lehren aus dem Scheitern der ersten Standortauswahl

Als der Bundestag mit Unterstützung der Bundesländer 2013 das Verfahren zur Auswahl eines Standortes für das Endlager für hochradioaktive Abfälle neu gestartet hat, wurde unmittelbar die Kommission zur Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe eingesetzt. In zweijähriger Arbeit hat diese Kommission die Lehren aus dem Scheitern der ersten Standortauswahl gezogen und, darauf aufbauend, das Verfahren und die nun geltenden Kriterien erarbeitet. Die Ergebnisse wurden anschließend über eine Novelle des StandAG 2013 in einem breiten gesellschaftlichen Konsens in das StandAG 2017 überführt. Damit konnte ein seit Jahrzehnten schwelender gesellschaftlicher Konflikt über ein Generationen überdauerndes Streitthema vorübergehend befriedet werden.

Regelungen des StandAG 2017

Das gesamte Verfahren ist nun darauf ausgelegt, einen Standort zu finden, der dauerhaft die bestmögliche Sicherheit bietet und der von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen und damit auch von den Betroffenen toleriert werden kann (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 StandAG). Konkret soll sich der Standort auf transparente und nachvollziehbare Weise als Ergebnis des Verfahrens ergeben (BT-Drs. 18/11398, S. 48).

Der Gesetzgeber unterstreicht mit weiteren Regelungen das außerordentliche öffentliche Interesse am erfolgreichen Abschluss der Standortsuche. Im StandAG ist geregelt, dass Erkundungsmaßnahmen stets im „zwingenden öffentlichen Interesse“ erfolgen, Entscheidungen nach StandAG stets Vorrang vor Landesplanung und Bauleitplanung haben und es wird für die Startphase eine bundesweite Veränderungssperre für Bohrungen von über 100 m Tiefe verhängt.

Der Gesetzgeber formuliert zudem bereits im Standortauswahlgesetz den Anspruch der Veröffentlichung von entscheidungserheblichen staatlichen und nichtstaatlichen geologischen Daten. Diese Positionierung geht deutlich aus der Verpflichtung des Vorhabenträgers hervor, zur Verfügung stehende geologische Daten unabhängig von Rechten Dritter zu nutzen (§ 12 StandAG) und sämtliche entscheidungserhebliche Tatsachen und Erwägungen mit dem Zwischenbericht Teilgebiete zu veröffentlichen (§ 13 StandAG). Der Gesetzgeber legt damit – im Wissen der anstehenden Novellierung des Lagerstättengesetzes – bereits die wesentlichen Anforderungen fest, die das Geologiedatengesetz erfüllen muss.

Im Standortauswahlgesetz wird das Verfahren der Standortsuche in drei Phasen geregelt, wobei die erste Phase in zwei getrennten Schritten erfolgt. Am Ende einer jeden Phase fällt der Gesetz-

geber gem. § 15 (Standortregionen zur obertägigen Erkundung), § 17 (Standorte zur untertägigen Erkundung) und § 20 (Standortentscheidung) StandAG eine Entscheidung durch Bundesgesetz. Diesen Entscheidungen gehen dabei jeweils Vorschläge des Vorhabenträgers, des BASE und der Bundesregierung gem. §§ 13 bis 15 (Zwischenbericht Teilgebiete und Vorschläge für obertägig zu erkundende Standortregionen), §§ 16 und 17 (Vorschläge für untertägig zu erkundende Standorte) und §§ 18 bis 20 StandAG (Vorschlag für einen Endlagerstandort) voraus, bei denen die Akteure die beschriebene Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten haben.

Detailgrad und Veröffentlichungen

Das Ziel jeder geowissenschaftlichen Betrachtung im Standortauswahlverfahren ist es, Standorte mit günstiger Eignung von denen mit weniger günstigen Eignung zu unterscheiden. Dabei hat der Gesetzgeber bereits in dem gestaffelten Verfahren darauf geachtet, dass die Betrachtungstiefe stufenweise gesteigert wird. So werden die Ausschlusskriterien noch bundesweit angewandt, die Mindestanforderungen nur noch in den verbliebenen Gebieten und die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (mit der breitesten Betrachtung geologischer Eigenschaften) lediglich in den dann übrig gebliebenen identifizierten Gebieten. Ausschließlich für die letztlich verbliebenen Teilgebiete sieht der Gesetzgeber die Sicherheitsuntersuchungen und die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien vor. Bei der Gesetzgebung wurde dafür Sorge getragen, dass bei der Datennutzung und somit auch der Entscheidungen des Vorhabenträgers (Entscheidungserheblichkeit) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wird. So werden die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien und die Sicherheitsuntersuchungen, für die pro Fläche die meisten Informationen erforderlich sind, nur dort angewandt, wo bereits von günstigen Bedingungen für die Endlagerung auszugehen ist.

Die Betrachtungstiefe reduziert den Datenumfang, auf welchen die Kriterien und Anforderungen anzuwenden sind, bereits deutlich. Für eine Veröffentlichung sieht der Gesetzgeber dann die Grundlagen der Auswahl vor, die entscheidungserheblichen Daten. Dies ist wiederum eine Untermenge.

GeolDG-E

Im Entwurf der Bundesregierung für ein Geologiedatengesetz wird die Transparenz von Daten über den geologischen Untergrund gänzlich neu geregelt.

Zentrales Element des GeolDG ist die Kategorisierung nichtstaatlicher Daten, an welche die Vorschriften zur öffentlichen Bereitstellung anknüpfen. Die Kategorisierung eines Datums wird im GeolDG eindeutig als Verwaltungsakt verstanden, welcher von den zuständigen Landesbehörden zu erlassen ist (§ 17 Abs. 3 GeolDG-E).

Für die in der Startphase der Standortauswahl der BGE zur Verfügung gestellten geologischen Daten, welche noch nicht kategorisiert sein können, wurde mit einer Art "Kategorisierung im Schnellverfahren" gem. § 33 Abs. 8 GeolDG-E eine Lösung im GeolDG-E gefunden. Die Entscheidung der Behörde über die Datenkategorisierung bleibt im Hinblick auf die öffentliche Bereit-

stellung von entscheidungserheblichen Daten mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete jedoch sehr zeitkritisch. Eine Kategorisierung ist jeweils die Voraussetzung der im Folgenden beschriebenen öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten.

Dagegen werden staatliche geologische Daten gem. §§ 23 und 24 GeolDG-E vollständig öffentlich bereitgestellt, allerdings wird eine Übergangsfrist von bis zu sechs Monaten eingeräumt. Wir gehen davon aus, dass wir staatliche geologische Daten auch unabhängig von einer bereits erfolgten öffentlichen Bereitstellung durch die zuständige Stelle nach § 36 GeolDG-E öffentlich bereitstellen können.

Nichtstaatliche geologische Daten sind hingegen getrennt nach Alter und Kategorie zu betrachten:

1. Nichtstaatliche geologische Nachweisdaten werden gem. § 26 i. V. m. § 29 Abs. 1 GeolDG-E binnen drei Monaten veröffentlicht, weshalb auch der Veröffentlichung nichtstaatlicher geologischer Nachweisdaten mit dem Zwischenbericht Teilgebiete nichts im Wege stehen sollte.
2. Nichtstaatliche geologische Fachdaten werden gem. § 27 i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 ebenfalls grundsätzlich – aber in Abhängigkeit des Grundes der Erkundung – erst nach fünf oder zehn Jahren veröffentlicht. Da für die Arbeiten zum Zwischenbericht Teilgebiete auch jüngere nichtstaatliche geologische Fachdaten entscheidungserheblich sein können, kann es solche entscheidungserheblichen jüngeren Fachdaten geben, die nicht pauschal mit dem Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht werden können. Ältere nichtstaatliche Fachdaten werden gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des GeolDG veröffentlicht. Diese Daten könnten demnach nur dann problemlos mit dem Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht werden, wenn der Zwischenbericht Teilgebiete erst sechs Monate nach dem Inkrafttreten des GeolDG veröffentlicht werden würde. Daher wird eine Verkürzung der Frist für die öffentliche Bereitstellung auf drei Monate vorgeschlagen.
3. Nichtstaatliche geologische Bewertungsdaten werden gem. § 28 GeolDG-E nicht pauschal veröffentlicht.
4. Um die entscheidungserheblichen jüngeren nichtstaatlichen geologischen Fachdaten vor Fristablauf und nichtstaatliche geologische Bewertungsdaten zu veröffentlichen zu können, kann der Vorhabenträger das Verfahren über § 34 Abs. 1 und 2 GeolDG-E anstoßen. Diese Form der Veröffentlichung macht eine Einzelfallabwägung für jedes einzelne entscheidungserhebliche Datum mit einer entsprechenden Anhörung notwendig. Da wir bei unseren Arbeiten regelmäßig auch 3D-Modelle (basierend auf stratigrafischen 3D-Modellen der Länder unter Hinzunahme vorliegender petrografischer Daten) erstellen, ist für die BGE der § 34 Abs. 4 GeolDG-E, insbesondere Satz 4, von großer Bedeutung. Hier wird für die Veröffentlichung von 3D-Modellen für die Standortauswahl das überwiegende öffentliche

Interesse gem. § 34 Abs. 1 und 2 GeoIDG-E gesetzlich vermutet und keine Anhörung gem. § 34 Abs. 3 erforderlich.

Bewertung der Regelungen mit Blick auf das Standortauswahlverfahren

Grundsätzlich ist es für das Standortauswahlverfahren zu begrüßen, dass mit dem Gesetz bereits die öffentliche Verfügbarkeit eines Großteils der voraussichtlich entscheidungserheblichen Daten ermöglicht wird. Allerdings ermöglichen die jetzigen Regelungen aus unserer Sicht noch keine vollständige öffentliche Bereitstellung der entscheidungserheblichen geologischen Daten mit dem Zwischenbericht Teilgebiete, dessen Veröffentlichung für Ende September 2020 vorgesehen ist. Dies ist insbesondere deshalb bedauernswert, da der Gesetzgeber bereits mit dem StandAG 2017 deutlich gemacht hat, dass es für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens entsprechender Regelungen bedürfe.

Wir wären nach den Regelungen des jetzigen Entwurfs grundsätzlich dazu verpflichtet, für alle einzelnen jüngeren nichtstaatlichen Fachdaten und für alle Bewertungsdaten, die nicht ohnehin bereits veröffentlicht sind, Verfahren gem. § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 GeoIDG-E durchzuführen. Hierzu müssen zunächst die Kategorisierungen der Länder abgeschlossen sein, die Dateninhaber ermittelt werden, Einzelfallabwägungen erfolgen und anschließend noch Anhörungen durchgeführt und berücksichtigt werden. Insbesondere durch den mit den Verfahren gem. § 34 Abs. 1 und 2 GeoIDG-E verbundenen erheblichen Aufwand, ist mit dem bestehenden Entwurf des GeoIDG davon auszugehen, dass eine erhebliche Zahl entscheidungserheblicher Daten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete nicht von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann.

Auch wenn uns die Veröffentlichung der für die Standortauswahl angefertigten 3D-Modelle über die Regelung in § 34 Absatz 4 Satz 4 GeoIDG-E vereinfacht wird, halten wir es für erforderlich, dass alle für die von uns erstellten oder spezifizierten Modelle entscheidungserheblichen Daten, wie beispielsweise auch jüngere nichtstaatliche Schichtenverzeichnisse in den relevanten Ausschnitten, als Anlage zum Modell veröffentlicht werden können.

Berlin, den 4.03.2020